

Sitzung vom 19. August 2020

749. Anfrage (Beschaffungen der öffentlichen Hand – gut statt günstig)

Kantonsrätin Arianne Moser, Bonstetten, und Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, haben am 4. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

National- und Ständerat haben am 21. Juni 2019 die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der Bundesrat am 12. Februar 2020 die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) verabschiedet. Die beiden revidierten Erlasse treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im November 2019 wurde die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verabschiedet.

Zurzeit werden Umsetzungsinstrumente erarbeitet.

Das neue Gesetz verlangt in Art. 2a) «den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel.»

Für einen Beschaffungsentscheid der öffentlichen Hand ist künftig nicht mehr der Preis das wichtigste Zuschlagskriterium, sondern das vorteilhafteste Angebot. Auch Kriterien wie Zweckmässigkeit oder Nachhaltigkeit des Angebots sollen beim Zuschlag berücksichtigt werden. Die revidierten Gesetzesgrundlagen im Beschaffungswesen markieren damit einen Paradigmenwechsel hin zu mehr Qualitätswettbewerb.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Lässt die geltende kantonale Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 die Anwendung der neuen Kriterien für Städte und Gemeinden im Kanton Zürich ab 1.1.2021 zu?
2. Falls nein, welche Anpassungen sind insbesondere bei den Zuschlagskriterien nötig?
3. Welche Schritte sieht der Regierungsrat vor, damit die Anpassungen bis zum 1.1.2021 umgesetzt sind?

4. Ist vorgesehen, die jetzigen betragsmässigen Abstufungen der verschiedenen Vergabeverfahren (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes/selektives Verfahren) anzupassen?

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
Offenes / Selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

5. In jedem Verfahren ist es ein grosses Anliegen, ortsansässige und lokale Unternehmen zu berücksichtigen. Ist vorgesehen, dies beispielsweise aus ökologischen oder sozialen Gründen oder unter dem Aspekt der Servicebereitschaft zu erleichtern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Arianne Moser, Bonstetten, und Jörg Kündig, Gosau, wird wie folgt beantwortet:

Die Kantone haben am 15. November 2019 an der Sonderplenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz in Bern die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) einstimmig verabschiedet.

Die IVöB 2019 wurde in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) erarbeitet. Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen erarbeitete die inhaltlich und sprachlich weitgehend harmonisierten Vorlagen. Die Revision trägt zur Klärung, Flexibilisierung und Modernisierung des Beschaffungsrechts bei. Die bewährte Praxis und Rechtsprechung von Bund und Kantonen flossen in die Vorlagen ein. Insgesamt erleichtert die Revision den Anbieterinnen und Anbietern den Marktzutritt, trägt zu einem Abbau des administrativen Aufwands bei und stärkt den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit.

Im Gegensatz zur geltenden IVöB, die in Form einer Rahmengesetzgebung gehalten ist, ist die IVöB 2019 eine Vereinbarung, die auch Detailfragen regelt. Der Spielraum, der den Kantonen für abweichende Regelungen bleibt, wurde im Interesse der Harmonisierung des Beschaffungsrechts deutlich eingeschränkt.

Während das BöB auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt, müssen die Kantone den Beitritt einzeln in einem gesetzgeberischen Verfahren beschliessen und so die IVöB 2019 in ihr kantonales Recht übernehmen. Der zeitliche Rückstand rührt daher, dass die Kantone ihre Arbeiten an der IVöB ausgesetzt hatten, bis das Bundesparlament das BöB beschliessen hatte. Nur mit diesem Vorgehen konnte die weitgehende Harmonisierung zwischen dem Bund und den Kantonen sichergestellt werden.

Zuständig für den Beitritt im Kanton Zürich ist der Kantonsrat (wie letztmals 2003). Die revidierte IVöB tritt in Kraft, sobald zwei Kantone der Vereinbarung beigetreten sind. Die IVöB 2019 gilt nur für jene Kantone, die ihr beigetreten sind. Die anderen Kantone bleiben der geltenden IVöB unterstellt.

Zurzeit arbeitet der Kanton Zürich an einem Entwurf für das Beitrittsgesetz. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat die entsprechende Vorlage voraussichtlich Anfang 2021 beantragen. Zeitgleich erarbeitet eine Arbeitsgruppe einen gesamtschweizerischen Beschaffungsleitfaden für die Vergabestellen als Vollzugshilfe. Die Arbeitsgruppe ist aus Bundes- und Kantonsvertretern sowie je einer Vertreterin des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes zusammengesetzt. Der Kanton Zürich ist wie schon bei der Erarbeitung der Vorlagen für BöB und IVöB 2019 an diesen Arbeiten beteiligt.

Zu Fragen 1 und 2:

Die geltende Submissionsverordnung (LS 720.11), die sich auf die geltende Interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungsrecht vom 15. März 2001 (LS 720.1) stützt, muss bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts angewendet werden. Schon unter geltendem Recht können aus sachlichen Gründen Zuschlagskriterien wie Zweckmässigkeit, Betriebs- bzw. Lebenszykluskosten, Kundendienst, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, Schadstoffgrenzen, Recyclingstoffe usw. angewendet werden. Gemäss geltendem Recht ist dasjenige Angebot auszuwählen, welches das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.

Zu Frage 3:

Wie einleitend ausgeführt ist das Beitrittsgesetz in Erarbeitung. Ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 ist – wie bei allen Kantonen – aufgrund der durchzuführenden gesetzgeberischen Arbeiten nicht möglich.

Zu Frage 4:

Gemäss der IVöB 2019 wird der Schwellenwert für Lieferungen neu Fr. 150 000 betragen. Weitere Anpassungen gegenüber den heutigen Schwellenwerten gibt es nicht.

Zu Frage 5:

Die IVöB 2019 bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Gemäss Art. 41 erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Beim vorteilhaftesten Angebot geht es um die optimale Erfüllung der Zuschlagskriterien. Wie schon nach geltendem Recht handelt es sich um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, d. h. jenes Angebot, das die höchste Punktzahl aller gewichteten Kriterien erhält. Insgesamt stärkt das neue Beschaffungsrecht den Qualitätswettbewerb und den Nachhaltigkeitsbezug bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Die Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien erfordert auch unter der IVöB 2019 stets einen sachlichen Bezug zum jeweiligen Beschaffungsobjekt. Solche Beschaffungskriterien beziehen sich auf das Produkt oder auf dessen erwünschte Wirkung bei der Nutzung. Die Art und Weise der Produktion kann ebenfalls vorgeschrieben werden, solange die Produktionsweise einen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweist. Unter dem Deckmantel von ökologischen Kriterien oder der Fahrdistanz dürfen nach wie vor nicht gezielt lokale oder gemeindeeigene Anbietende bevorzugt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli